

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Schwabach
(Abfallsatzung - AbfS)
vom 23.09.2025**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 19.09.2025, Az RMF-SG55.1-8130-2-12-22 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang / Befreiungen
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft / Vermeiden und Verwerten von Abfällen
- § 8 Anzeige- und Antragspflicht
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Abfalltrennung / Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Standplätze für Abfallbehälter
- § 12 Abfuhr
- § 13 Betretungsrecht
- § 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 15 Erdaushub, Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Problemabfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen
- § 19 Betriebsstörungen
- § 20 Überwachung der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 21 Missbrauch von Entsorgungsanlagen
- § 22 Gebühren
- § 23 Anordnungen für den Einzelfall
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung;
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. das Recycling;
4. die sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter, insbesondere anderer Kommunen oder privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden;
2. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
3. Hausmüll:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle
Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörperteile und

tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

6. Gartenabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und bei der Pflege von Topf- und Balkonpflanzen anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.
7. Bauschutt:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
8. Baustellenabfälle:
Nicht-mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
9. Erdaushub:
Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.
11. Problemabfälle:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere schädliche Chemikalien), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.
12. Sperrmüll:
Die in privaten Haushalten anfallenden sperrigen Abfälle, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.
13. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung.
14. Abfallbehälter:
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter).
15. Hartkunststoffe:
Größere Kunststoffteile mit der Kennzeichnung PE, PP und PS die in privaten Haushaltungen anfallen, wie z. B. Wassertonnen, Gießkannen, Stapel- und Faltkisten, Plastikwannen und Eimer, Waschkörbe, Gartenstühle, Schüsseln.

16. Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und flüssige Küchenabfälle.
17. Grundstück im Sinne dieser Satzung:
Ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis, Schnee,
2. Altfahrzeuge,
3. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben,
4. Seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere sowie Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen,
5. Gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper,
7. Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG;

9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 17 KrWG übertragen worden sind oder die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt,

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(4) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann Personen, die solche Abfälle besitzen, verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallerzeuger und -besitzer, insbesondere Mieter und Pächter, ist berechtigt und verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle, den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht und -zwang).

(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge (durchschnittlich mehr als 2,2 m³ wöchentlich) oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 9 Abs. 1 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger / Abfallbesitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle, sind nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bzw. -satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsrechte im Sinne des Wohneigentumsrechtes und Nießbraucher. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 5

Ausnahmen vom Benutzungszwang/Befreiungen

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden können (Eigenverwertung, insbesondere Eigenkompostierung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie- und Gewerbebetrieben, auf Antrag nur dann in Betracht, wenn die anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(4) Befreiungen sind mit Ausnahme der Eigenkompostierung schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter gemäß § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, haben die verpflichteten Nutzer Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Hartkunststoffe aus PE, PP und PS, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Alttextilien und Problemabfälle.

(3) Es ist Dritten untersagt, Abfälle, nachdem sie in nach dieser Satzung bereitgestellte Behälter eingefüllt worden sind, zu durchsuchen oder wegzunehmen. Eine Nachsortierung von Abfällen nach Eingabe in die Behälter kann nur durch den Abfallerzeuger oder einen durch diesen Beauftragten erfolgen und ist nur gestattet, soweit dabei die Schutzgüter des § 15 Abs. 4 KrWG Beachtung finden. Eine mit der Nachsortierung begründete Reduzierung des nach § 9 Abs. 4 bereitzustellenden Behältervolumens kann erst verlangt werden, nachdem ein tatsächlicher Rückgang des Bedarfs über einen Zeitraum von vier turnusmäßigen Leerungen seit Beginn der Nachsortierung nachgewiesen ist. Von der Stadt hierzu durchzuführende Füllstandskontrollen sind zu dulden.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

§ 7

Förderung der Kreislaufwirtschaft / Vermeiden und Verwerten von Abfällen

(1) Die Stadt berät die Bürgerschaft, die Gewerbebetriebe und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie die öffentlichen Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Abfällen.

(2) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss Menge und Schadstoffgehalt der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

(3) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die anfallenden Abfälle möglichst getrennt gehalten werden können.

(4) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt in den Fällen des Satz 1 ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.

(5) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

§ 8

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks, der Anzahl der Wohneinheiten bzw. der gewerblich genutzten Flächen und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher elektronisch oder schriftlich anzuzeigen sowie die entsprechenden Behältnisse zu beantragen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, sowie Veränderungen des Behältervolumens müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugs- bzw. Änderungstermin elektronisch oder schriftlich ab- bzw. umgemeldet werden. Die vorstehenden Angaben sind unaufgefordert zu machen. Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Abfallbesitzer oder -erzeuger zu den vorgenannten Meldungen verpflichtet.

(2) Wechselt das Grundstückseigentum, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich in Schriftform von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl und Größe von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzlich benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich zu beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Wird ein Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige hat die zusätzlichen bzw. größeren Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 9

Abfallbehälter

(1) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung stellt die Stadt folgende Abfallbehälter:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 40, 60, 80, 120 oder 240 Liter Rauminhalt,
2. genormte Abfallgroßbehälter (grau) mit 1.100 Liter Rauminhalt,
3. zusätzlich zu den Behältern gemäß Nr. 1 und 2 können für Restmüll, der im Einzelfall zusätzlich anfällt, Abfallsäcke mit einem Rauminhalt von 70 Liter benutzt werden, die mit dem Aufdruck "Stadt Schwabach" gekennzeichnet sind und im Auftrag der Stadt vertrieben werden.

(2) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt folgende Abfallbehälter:

1. genormte Abfallbehälter (braun) mit 80, 120, 240 Liter Rauminhalt oder Container mit 1.100 Liter Rauminhalt für Bioabfälle,
2. genormte Abfallbehälter (grün) mit 240 und 1.100 Liter Rauminhalt für Papier / Pappe / Kartonagen.

Abfallbehälter mit 1.100 l Rauminhalt für Bioabfälle werden dabei in der Regel nur noch für Bestandsgebäude gestellt, bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Sammlung über kleinere Abfallbehälter nicht möglich ist.

(3) Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt bzw. im Auftrag der Stadt zur Verfügung gestellt. Abfälle dürfen nur in den von der Stadt gestellten Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die städtischen Abfallbehälter werden von der Stadt unterhalten. Über einen erforderlichen Austausch entscheidet die Stadt.

(4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 müssen in so ausreichender Anzahl und Größe aufgestellt werden, dass sie innerhalb des vorgesehenen Abfuhrzeitraumes (§ 12 Abs. 1) und bei kurzfristigen Störungen oder Verschiebungen der Abfuhr den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können. Art und Anzahl der Abfallbehälter werden erforderlichenfalls von der Stadt bestimmt. Das für jedes anschlusspflichtige Grundstück erforderliche Behältervolumen richtet sich in diesem Fall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten. Wegen eines vorübergehenden Rückgangs des Abfalls zur Beseitigung wird die Anzahl der Abfallbehälter nicht reduziert. Auf besonderen Antrag kann auch ein gemeinsamer Behälter für zwei Grundstücke zugelassen werden, soweit die Grundstücke in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen; dabei müssen jedoch die Belange einer geordneten Abfallentsorgung gesichert bleiben.

(5) Anschlusspflichtige Grundstücke erhalten grundsätzlich Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier und Bioabfälle. Die Bereitstellung von Behältern für Abfälle zur Verwertung erfolgt nur, wenn Behälter nach Abs. 1 aufgestellt sind. Für jedes angeschlossene Grundstück wird mindestens eine 80 l Biomülltonne und ein 240 l Altpapierbehälter bereitgestellt. Im Übrigen bestimmt sich das von der Stadt gestellte Volumen der Behälter nach Abs. 2 Nr. 1 nach dem aufgestellten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1. Es beträgt grundsätzlich dasselbe Volumen der nach Abs. 1 aufgestellten Behälter unter Berücksichtigung verfügbarer Behältergrößen.

Darüber hinaus können auf Antrag zusätzliche Biotonnen gegen gesonderte Gebühr bereitgestellt werden. Diese sind ganzjährig zu nutzen, Saisonabmeldungen z. B. für die Wintermonate sind nicht möglich. Um die Entsorgung wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Größe) besteht nicht.

(6) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Behälter nach Abs. 1 Nr. 1 bereitzustellen.

§ 10

Abfalltrennung / Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Wertstoffinseln, Gartenabfallsammelstellen, Schadstoffmobil, Recyclinghof) abzugeben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfälle zur Verwertung werden nur unter folgender Maßgabe übernommen:

1. Gartenabfälle dürfen bis zu einer Maximalmenge von 2 m³ pro Anlieferung und Tag in die durch die Stadt im Stadtgebiet bereitgestellten Sammelcontainer eingegeben werden. Darüber hinaus können Gartenabfälle auf der Kompostieranlage im Entsorgungszentrum Schwabach abgegeben werden. Größere Holzstücke, insbesondere Baumstämme, Äste und Wurzelstöcke müssen zerkleinert werden. Überschreitet deren Durchmesser 15 cm dürfen sie nicht in die Sammelcontainer eingegeben oder auf der Kompostieranlage abgegeben werden. Gartenabfälle in kleinen Mengen dürfen auch in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der darin befindlichen Holzstücke 5 cm nicht überschreitet. Eine Abgabe von Gartenabfällen, die nicht aus dem Stadtgebiet Schwabach stammen, ist unzulässig.
2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z. B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder in Papiertüten zu sammeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. Biokunststoffe dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ist unzulässig.

Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus privaten Haushaltungen dürfen in geringen Mengen in die Biotonne eingegeben werden.

Wird eine Biotonne nach Abs. 8 Satz 3 abgezogen, sind die Bioabfälle in die Behälter nach § 9 Abs. 1 einzugeben, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Auf Grundstücken mit Hausgarten sollen Bio- und Gartenabfälle soweit möglich selbst kompostiert werden.

3. Nicht verunreinigte Papierabfälle (Papier / Pappe / Kartonagen) müssen in die Altpapierbehälter auf dem Grundstück eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, so können diese am Recyclinghof abgegeben werden. Werden Altpapierbehälter nach Abs. 8 Satz 3 abgezogen, sind Papierabfälle direkt beim Recyclinghof abzugeben. Gewerbebetriebe und sonstige Personen, bei denen Papier, Pappe und Kartonagen in größerem Umfang anfallen, können diese dem Recyclinghof zuführen.
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Recyclinghof abzugeben oder – mit Ausnahme von Gasentladungslampen - im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf bereitzustellen.

5. Nicht verunreinigte Altkleider, Schuhe und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die im Stadtgebiet aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzubringen.

6. Hartkunststoffe aus Haushalten mit der Kennzeichnung PE, PP und PS sind am Recyclinghof abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf bereitzustellen.

(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 VerpackG, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Glascontainer, Metallcontainer bei Wertstoffinseln, Gelber Sack, Gelbe Tonne) zuzuführen bzw. beim Recyclinghof abzugeben.

(5) Für Abfälle zur Verwertung gemäß Abs. 3 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt. Die Abfälle zur Verwertung sind getrennt entsprechend Abs. 3 zu überlassen.

(6) Die Abfallbehälter müssen vom Verpflichteten pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern,
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten,
4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter,
5. das Einfüllen von organischen Abfällen in Biotonnen entgegen Abs. 3 Nr. 2 und
6. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bzw. den beauftragten Dritten bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht in diesem Fall nicht.

Wird ein Behälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so kann der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt werden. Wiederholt mit nicht zulässigen Stoffen befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden abgezogen.

(9) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Container ist Lärm möglichst zu vermeiden. Das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter und die Verunreinigung der Anlagen sind verboten.

§ 11

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigte haben die für das Aufstellen der privat genutzten Behälter erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann. Die Behälterstandplätze sind in den Bauvorlagen auszuweisen.

(2) Die Behälter sind am Abholtag an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Hierbei dürfen Fußgänger oder Fahrzeuge nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar behindert werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren gewohnten Standplatz zurückzubringen. Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder dauerhaft, insbesondere wegen arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorgaben vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten anfahrbar, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren Straße oder Straßenabschnitt zu bringen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Stadt ist berechtigt, den entsprechenden Abholplatz oder Sammelplatz festzulegen.

§ 12

Abfuhr

(1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen entleert. Für Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l kann eine wöchentliche Abfuhr vereinbart werden, Bioabfallgroßbehälter mit 1.100 l werden ausschließlich wöchentlich geleert. Papierabfallbehälter werden in der Regel alle vier Wochen geleert. Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Ausnahmefällen gesondert vereinbart werden. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.

(2) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen.

(3) Die Abfallbehälter sind am Abholtag bis spätestens 6.30 Uhr entsprechend § 11 Abs. 2 aufzustellen. Ist dies nicht der Fall, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.

(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Abholplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 13 Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein.

(3) Die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten können zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen. Diesen Anordnungen ist zu folgen. Zur Umsetzung der Anordnungen ist eine angemessene Frist festzusetzen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb dieser Frist entsprochen, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen oder durchführen zu lassen.

§ 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen oder Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, können die Stadt oder der beauftragte Dritte vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen / Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist auf dessen Kosten mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtung abzustimmen.

§ 15 Erdaushub, Bau- und Abbruchabfälle

(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung für die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sind einzuhalten.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr oder bzw. dessen Beauftragter verantwortlich. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dort auf die vorgenannten Verpflichtungen hingewiesen.

§ 16 Problemabfälle

(1) Die in privaten Haushalten anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten werden und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) abgegeben werden.

(2) An den Standorten des Schadstoffmobils dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen (Öffnen) des Schadstoffmobils noch nach dessen Wegfahrt (Schließung) abgestellt werden. Sollte aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen Sammelstellen für Problemabfallkleinmengen öffentlich bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gewerbebetriebe, bei denen Problemabfälle über dieses Maß hinaus anfallen, sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen der Abfallgesetze zu entsorgen.

§ 17 Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushalten anfallenden Sperrmüll.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Haus- und Gewerbeabfall, Problemabfälle gemäß § 16, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 getrennt gehalten werden müssen, Renovierungs- und Baustellenabfälle, insbesondere Türen, Fenster, Bau- und Abbruchholz, Gartenzäune, Wand- und Deckenvertäfelungen, Waschbecken, Badewannen oder Klosetts, Öltanks und ähnliche Behältnisse, Bauschutt und Erdaushub, Autoreifen und Autoteile, Photovoltaikmodule sowie Nachtspeicheröfen. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller oder Vertreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(3) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird auf Antrag, unter Angabe von Art und Menge des Abfalls, auf dem Grundstück (z. B. Hof, Garten, Garage) der Antragstellenden einmal im Kalenderjahr abgeholt. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Abholstelle vereinbart werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem beauftragten Dritten festgesetzt und den Antragstellenden mitgeteilt. Die Antragstellenden oder ein von ihnen beauftragter Dritter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt oder ihrem Beauftragten nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Sperrmüll ist getrennt und so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können. Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte können die Abfuhr von Sperrmüll insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, können die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte die Abfuhr ablehnen.

(5) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten auch beim Recyclinghof der Stadt abgegeben werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in

haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über städtische Abfallbehälter für Restmüll verfügt.

§ 18

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter insbesondere anderer Kommunen oder privater Unternehmen bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zur Verfügung. Die Stadt kann die Benutzung dieser Einrichtungen durch den Erlass einer Benutzungsordnung regeln.

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die Stadt kann anordnen, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, um Anlagen der städtischen Abfallentsorgung zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen zu verbessern.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen dem Personal dieser Unternehmen die Rechte der Stadt gemäß § 13 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen und von der Stadt entsprechend belehrt und zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet worden sind.

§ 19

Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, insbesondere wegen Streiks oder betriebsnotwendiger Arbeiten, so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Entsorgungsberechtigte haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenermäßigung.

(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen oder Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen oder zu entsorgen, können für die Anlieferung Sonderregelungen getroffen.

§ 20

Überwachung der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Abfallbehältern bei Personen, die Abfall erzeugen, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transports und bei der Anlieferung zu kontrollieren,
2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und / oder behandelt werden, auf die Möglichkeiten zur
 - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(3) Die Kosten von Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 tragen die Abfallerzeugenden.

§ 21

Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen nach § 18 ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Benutzungsordnung oder –satzung der jeweiligen Entsorgungseinrichtung verstoßen.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 22

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Einrichtung / Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht oder nicht satzungsgemäß benutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, behandelt oder wegnimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 5 der Pflicht zur Abfallvermeidung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt,
7. Abfälle entgegen § 9 Abs. 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 bis 6 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält,
9. entgegen § 10 Abs. 1, Abs. 3 Nrn 1 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt,
10. Abfallbehälter entgegen § 10 Abs. 6 behandelt,
11. entgegen § 10 Abs. 9 Abfälle ablagert oder die öffentlichen Sammelcontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten benützt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Standplätze nicht anlegt und unterhält,
13. Verdichtungsgeräte bzw. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschlussbedingungen nach § 12 Abs. 3 betreibt,
14. entgegen § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
15. entgegen § 15 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält,
16. den Verpflichtungen gemäß § 16 nicht nachkommt,
17. entgegen § 17 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und / oder Sperrmüll gemäß § 17 Abs. 4 nicht getrennt bereitstellt,
18. Abfälle bei städtischen Entsorgungsanlagen anliefert, obwohl er nach § 21 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen worden ist.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbes. nach § 326 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bzw. nach den Bestimmungen des KrWG und des BayAbfG bleiben unberührt.

§ 25 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung – AbfS) vom 15.08.2003 (Amtsblatt Nr. 37/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2009 (Amtsblatt Nr. 49/2009), außer Kraft.

Schwabach, 23.09.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister